

99027005250000

# Geburtenregister, beglaubigten Ausdruck anfordern

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004005-99027005250000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027005250000
Leistungsbezeichnung I	Geburtenregister, beglaubigten Ausdruck anfordern
Leistungsbezeichnung II	Geburtenregister, beglaubigten Ausdruck anfordern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	
<b>Handlungsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 54, 55 Personenstandsgesetz (PStG) – Personenstandsurkunden</li> <li>• § 62 PStG – Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht</li> <li>• Anlage 1 zu § 1 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Lfd. Nr. 75 Personenstandsrecht, öffentliches Namensrecht</li> <li>• § 64 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) – Gebührenfreiheit</li> </ul>
<b>Teaser</b>	Antrag auf Ausstellung von Personenstandsurkunden nach § 55 Personenstandsgesetz / PStG, beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister)
<b>Volltext</b>	<p>Antrag auf Ausstellung von Personenstandsurkunden nach § 55 Personenstandsgesetz / PStG, beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister)</p> <p>Ein beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister (Geburtenbuch) gibt alle Daten wieder, die das Standesamt im Zusammenhang mit der Geburt eingetragen hat. Sie erhalten die Urkunde einschließlich eventuell vorhandener Randbemerkungen entweder als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• neuen Ausdruck aus dem elektronischen Register (sofern bei Ihrem Standesamt bereits geführt) oder</li> <li>• Kopie oder wortgetreue Abschrift des Geburtseintrags aus dem Geburtenbuch.</li> </ul> <p>Außer den Angaben zur Geburt (einschließlich Geburtszeit und zusätzlichen Angaben zu den Eltern) enthält der Ausdruck auch spätere Änderungen wie etwa durch Adoption oder Namensänderung.</p> <p>Tipp: Die genaue Zeit (Stunde und Minute) Ihrer Geburt teilt Ihnen das Standesamt auf Wunsch auch mit, ohne dass eine Urkunde ausgestellt werden müsste.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalausweis oder Pass (bei schriftlicher Bestellung: beglaubigte Kopie)</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- bei Beantragung / Abholung durch Vertreter oder Vertreterin: schriftliche Vollmacht der berechtigten Person, deren Ausweis (Original oder beglaubigte Kopie) und der eigene Ausweis
- gegebenenfalls Nachweis der Verwandtschaft
- gegebenenfalls Nachweis des rechtlichen Interesses

## Voraussetzungen

Die persönlichen Daten der Personenstandsregister unterliegen dem Datenschutz. Beglaubigte Registerausdrucke können daher nur ausgestellt werden

- für Personen, auf die sich der Eintrag bezieht,
- Ehegatten und Ehegattinnen,
- Lebenspartner und Lebenspartnerinnen (im Sinne des LPartG),
- Vorfahren und Abkömmlinge (etwa die Kinder und Enkel),
- Geschwister, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Andere Personen, also auch nähere Verwandte wie Tanten und Onkel, erhalten eine Urkunde nur dann, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können (Beispiele: Schreiben des Nachlassgerichts, gerichtliches Urteil oder vollstreckbarer Titel).

Hinweis: Antragstellende müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

## Kosten

- beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister (erstes Exemplar): EUR 15,00
- bei gleichzeitiger Beantragung weiterer Exemplare: je EUR 7,00
- Ausstellung für gesetzliche Rentenversicherung: gebührenfrei

## Verfahrensablauf

Suchen Sie das Standesamt auf, das die Geburt beurkundet hat.

- Zur Legitimation legen Sie Ihren Personalausweis oder Pass vor.
- Die Gebühr zahlen Sie in der Regel vorab bei der Beantragung im Standesamt.

## Modul

## Sachverhalt

Tipp: Eine Person Ihres Vertrauens kann die Urkunde für Sie bestellen und abholen, Ihr Vertreter oder Ihre Vertreterin legt dazu neben einer schriftlichen Vollmacht den eigenen und auch Ihren Personalausweis oder Reisepass (Original oder beglaubigte Kopie der Vorder- und Rückseite) vor.

Beantragung per Post, E-Mail oder Telefax

Richten Sie ein formloses Schreiben an das zuständige Standesamt mit der Bitte, Ihnen einen beglaubigten Ausdruck aus dem Geburtenregister auszufertigen. Die Beantragung kann auch per E-Mail an [standesamt@lichtenstein-sachsen.de](mailto:standesamt@lichtenstein-sachsen.de) gesendet werden.

- Ihr Schreiben muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname Geburtsdatum und -ort Name, Vorname der Eltern wenn bekannt: Standesamt und Beurkundungsnummer
- Legen Sie dem Schreiben eine beglaubigte Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres Personalausweises oder Passes bei.
- Sollten weitere Nachweise erforderlich sein, setzt sich das Standesamt mit Ihnen in Verbindung.
- Mit Zusendung der Urkunde erhalten Sie in der Regel einen Gebührenbescheid. Manche Standesämter fordern die Gebühr auch im Voraus. Die Urkunde wird in diesen Fällen nach Zahlungseingang an Sie verschickt.

## Bearbeitungsdauer

### Frist

Die Personenstandsregister werden nur befristet in der Urkundenstelle/im Standesamt aufbewahrt: • Geburtenregister: 110 Jahre Nach Fristablauf werden die Personenstandsbücher an das Gemeindebeziehungsweise Stadtarchiv abgegeben. Anforderungen für Urkunden, die sich im Archiv befinden, werden automatisch dorthin weitergeleitet. Eine Abgabennachricht erfolgt nicht.

## weiterführende Informationen

## Modul

## Sachverhalt

### Hinweise

Der beglaubigte Ausdruck aus dem Geburtenregister ersetzt die frühere Abstammungsurkunde (zum 01.01.2009 abgeschafft).

Die Geburtsurkunde und ein beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister haben den gleichen Beweiswert; sie unterscheiden sich nur bezüglich des Umfangs der aufgeführten persönlichen Angaben.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet:  
[poststelle@lichtensteinsachsen.de-mail.de](mailto:poststelle@lichtensteinsachsen.de-mail.de)

### Kurztext

### Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

### Formulare

### Ursprungsportal